Einleitung

Abtreibungen sind ein berechtigt umstrittenes und schwieriges Thema. In den aller meisten Demokratisch- Zivilisierten Ländern, wird das Leben und dessen Würde, als aller höchstes Gut vorm Gesetz angesehen und jegliches Leben versucht best möglich zu schützen.
Die meisten würden mir zustimmen, wenn ich behaupte, dass gerade die Menschengruppen, die nicht für sich selber sprechen können, von dieser Grundlage durch das Gesetz und die Pflicht jedes einzelnen Bürgers geschützt und geachtet werden müssen. Doch dann gibt es Leute, die sehen das zwar auch so, doch fangen dann an auszuklammern, wo wir unter anderem bei der Abtreibung Landen.
Es ist die Aufgabe von jedem, dass diese Grenze sich beim Thema Leben und das Recht auf Leben nicht ein bisschen ausweitet.

Im Jahr 2023 gab es in Deutschland rund **106.000** gemeldete Schwangerschaftsabbrüche, also Durchschnitt etwa **290 Abtreibungen pro Tag**.
Der Artikel ist gegliedert in eine Allgemeine Sicht mit Fakten, Studien und Argumenten der der jeweiligen Seite und in einen zweiten Abschnitt mit der Sicht der Kirche.

Rechtslage:

In Deutschland ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar (Paragraf 218 StGB), aber unter bestimmten Bedingungen straffrei – und somit legal:
Fristenregelung nach §218a Abs. 1:
Bis zu 12 Wochen nach der Empfängnis, also **bis Ende der 14. Schwangerschaftswoche (SSW)**, darf abgetrieben werden, wenn:

- die Frau eine **staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung** durchlaufen hat,
- sie einen **Beratungsschein** erhalten hat,
- und anschließend eine **dreitägige Bedenkzeit** eingehalten wurde

Ausnahme: **Unbegrenzt in der Schwangerschaft** – auch nach der 14. SSW –, wenn die Gesundheit oder das Leben der Frau gefährdet ist. Erforderlich: ärztliches Attest.

Das Bundesverfassungsgericht hat (noch?) unmissverständlich festgelegt, dass menschliches Leben mit der Nidation der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter der Mutter beginnt und dass ab diesem Moment der Mensch, der anfänglich nur aus wenige Zellen – mit dem bloßen Auge nicht sichtbar – besteht, über den vollen Schutz der Verfassung und der Rechtsordnung verfügt.

Mit der Nidation verfügt der Mensch über die Menschenrechte auf Würde und auf Leben. Er ist ein Rechtssubjekt – nicht ein Rechtsobjekt; er ist nicht werdendes Leben, sondern vollgültiges Leben, das sich entwickelt – so wie sich der Mensch während seines gesamten Lebens weiterentwickelt. Diese Rechtstatsache kann nicht oft genug wiederholt werden, um allen vor Augen zu führen, dass auch der ungeborene Mensch rechtlich wie ein geborener in seinem Lebensrecht geschützt ist.

Gegen das Vergewaltigungs-Argument, für Abtreibungen PROLIFE:

- Laut Statistischem Bundesamt und Profemina entfielen im Jahr 2023 rund **0,03 %** aller Abbrüche auf kriminologische Indikationen, also Fälle wie Vergewaltigung
- Zum Vergleich: 96 % erfolgten aus sozialen Gründen, etwa familiären oder wirtschaftlichen Umständen, und 4 % aus medizinischen oder kriminologischen Gründen insgesamt. Quelle1

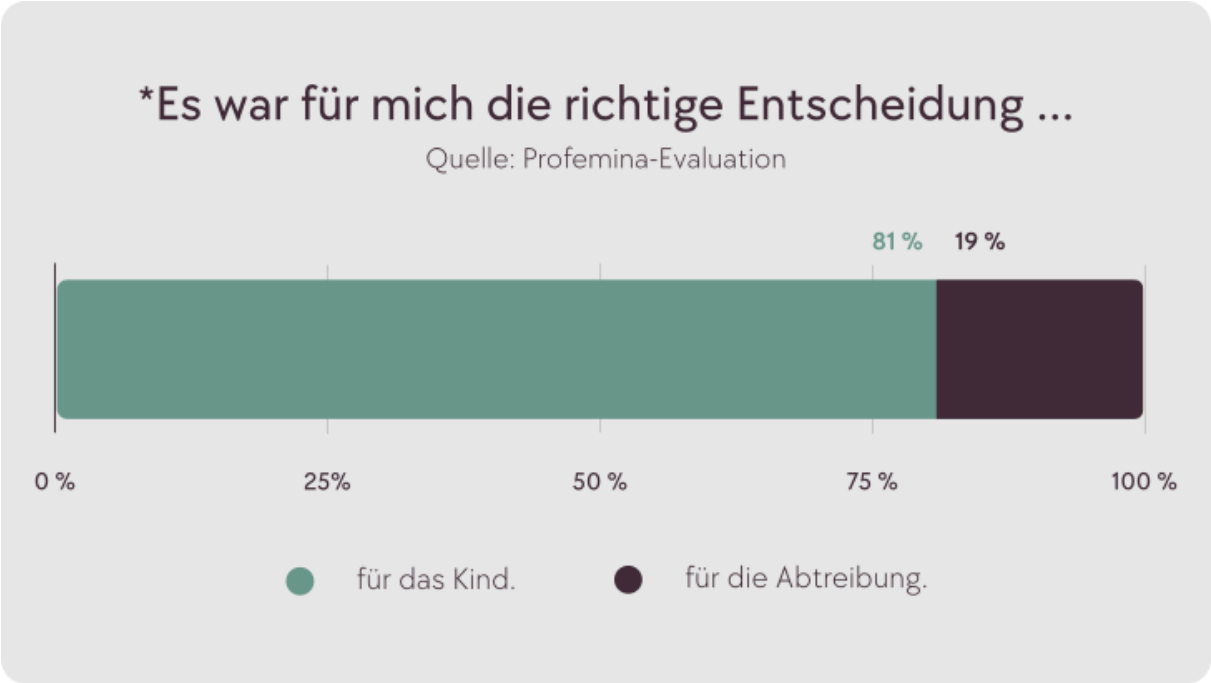
Beispiel aus 2022:
Bei etwa 103.927 Abbrüchen gab es nur **35 Fälle** nach Vergewaltigung – ebenfalls knapp **0,03 %** **Q2**

Auf eine Antwort wie „Für genau diese Minderheit der Fälle muss es das trotzdem geben:“

Lautet die Gegenantwort: „Für Vergewaltigungen gibt es bereits eine besondere Lösung — die aktuelle Gesetzgebung deckt dafür ja schon eigene Indikationen ab.
Im Fall der kriminologischen Indikation ist der Schwangerschaftsabbruch straffrei, wenn er **innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis** **Q3** stattfindet(§ 218a Absatz 2 und 3 StGB).
Bei Vergewaltigung, keine Beratungspflicht. Deshalb kann man nicht alle Abtreibungen pauschal mit Vergewaltigungen begründen.“

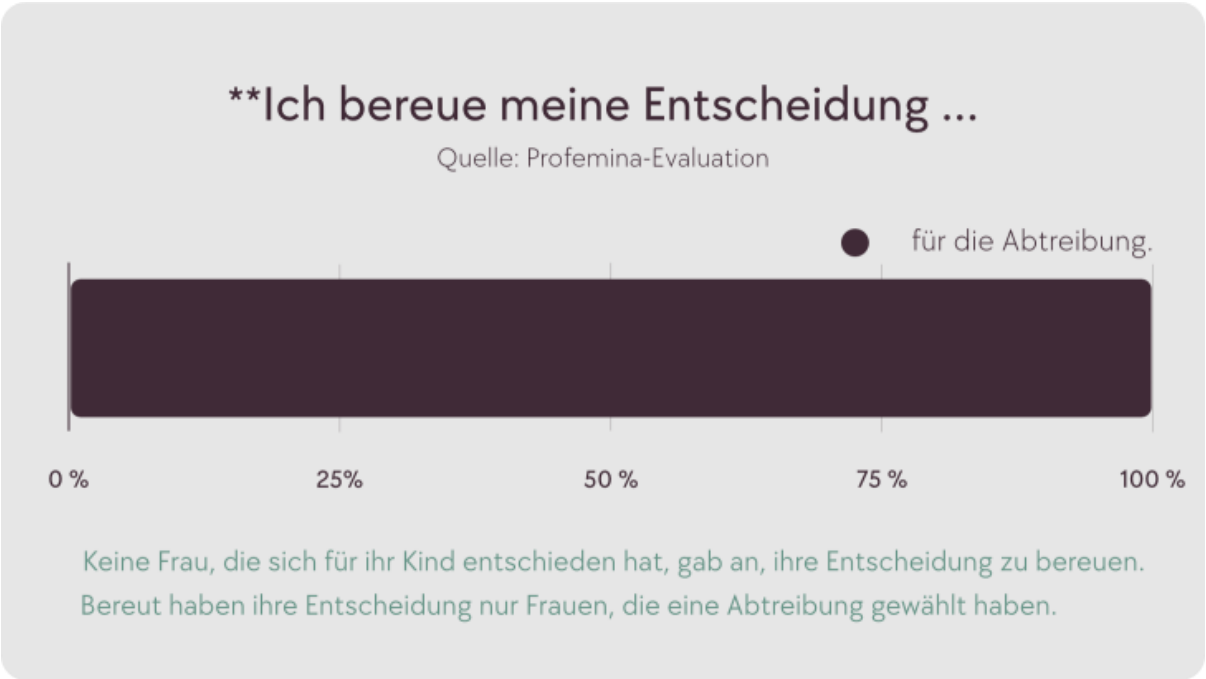
99% Drehen sich eben nicht um Vergewaltigungen. Deshalb muss nicht für alle Abtreibung erlaubt sein, sondern es reicht die vorhandene separate Schutzregelung nur für diesen Fall und selbst da sollte man sich schon überlegen ob das eine Abtreibung Rechtfertigt, denn alleine aus Gefühlen heraus legitimiert das "wegen Vergewaltigung - Abtreiben" Argument noch überhaupt nichts.

PRO CHOICE	PRO LIFE
-Die Frau hat das Recht, über ihren eigenen Körper zu bestimmen.	-Der Körper des ungeborenen Kindes ist **nicht der Körper der Mutter**, sondern ein eigenständiger Organismus mit eigenem DNA-Satz, oft eigenem Geschlecht, Blutgruppe etc. -Schwangerschaft bedeutet, dass **zwei Leben involviert sind**, und nicht nur das der Mutter. -Werdende Väter betrifft es ebenfalls, da es auch ihr Kind ist, dürfen sie sich gegen Abtreibungen aussprechen.
-In den ersten Wochen sei es nur eine Zellansammlung, noch kein „Kind“/MENSCH. -"Das sei ja noch kein Leben"	-Wissenschaftlich beginnt das **menschliche Leben bei der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle,** ab da besteht ein einmaliger, vollständiger menschlicher DNA-Code. -Herzschlag oft schon in der 5.-6. Woche sichtbar. (Obwohl bis ~12W Abgetrieben wird) -Wenn Menschenrechte nicht ab Beginn gelten, wer legt dann fest, ab wann?
-Wenn die Mutter kein Geld, keinen Job, keinen Partner hat, wäre ein Kind unglücklich. Dann sei Abtreibung besser	-Armut ist kein Grund, jemanden nicht leben zu lassen. Viele Menschen wurden in schwierigen Verhältnissen geboren und führen dennoch ein erfülltes Leben. -Außerdem: Gesellschaft sollte eher Müttern helfen, statt zu suggerieren, dass das Kind das Problem ist.
-Eine Frau, die vergewaltigt wurde, darf nicht gezwungen sein, das Kind auszutragen. -Zusätzliche Last durch das entstandene Kind -Kein Vater	-Vergewaltigung ist furchtbar, und die Frau verdient alle erdenkliche Unterstützung. -Das Kind hat dafür keine Schuld. Durch eine Abtreibung wird ein weiteres unschuldiges Leben ausgelöscht. -Keine Garantie, dass es die gesamt Situation verbessert oder erträglicher macht. Eventuell sogar zusätzliche Last durch die Abtreibung -Außerdem: Adoption kann eine Alternative sein. Statistisch extrem selten: ~0,03 % -dadurch kein Argument auf die gesamt Debatte, da 99% aus anderen Gründen Abgetrieben wird
-Ein behindertes Kind sollte man lieber abtreiben -Ein Leben mit Behinderung sei oft leidvoll, deshalb Abtreibung	-Das ist eine Form von Diskriminierung gegen Behinderte, „selektive Eugenik“ genannt. -Viele Menschen mit Behinderungen führen glückliche Leben. Behinderung allein ist kein Argument, das Leben als weniger wertvoll anzusehen. -Mit dem Argument, kann man genau so gut jetzt lebende Leuten, das Leben absprechen „Du bist schlechter in X, dann hättest du genauso gut nicht geboren werden sollen“ würde wohl kaum einer Aussprechen der genau dieses Argument benutzt, wohinter sich der genannte Gedanke befindet
-Abtreibung ist ein Frauenrecht, Männer sollen sich raushalten -Männer könnten nicht mitreden, da sie nicht schwanger werden	-Es geht um das Recht des Kindes auf Leben, das unabhängig vom Geschlecht ist. -Zudem: Abtreibung betrifft auch Väter, Großeltern, Geschwister – eine Entscheidung über Leben und Tod ist keine rein private- oder Geschlechter Frage.
-Wenn die Möglichkeit (zur Abtreibung) nicht besteht, wird zu anderen Maßnahmen gegriffen.	Dass jemand „andere Maßnahmen“ ergreifen würde, wenn etwas verboten ist, rechtfertigt nicht die Erlaubnis. Beispiel: „Wenn Diebstahl nicht erlaubt ist, werden Leute sich heimlich nehmen, was sie wollen – das heißt aber nicht, dass wir Diebstahl legalisieren sollten.“



(81%) Der Frauen die angaben, dass es die **richtige Entscheidung** war, haben sich für ihr **Kind entschieden**. 19% der Frauen, die ihre Entscheidung als die richtige bewerteten, entschieden sich hingegen für eine Abtreibung. [Quelle1]

Weitere Quellen: [Statista]



Katholische Lehre zur Abtreibung

Grundhaltung und Begründung

Die katholische Kirche lehnt Abtreibung unter allen Umständen als schwere Sünde und als Verstoß gegen die menschliche Würde ab.
Dies wird nicht primär als religiöse, sondern als **anthropologische und ethische Position** verankert: das Problem der Abtreibung wird als allgemein menschliches Problem verstanden, nicht als spezifisch katholisches Anliegen.
Die Begründung lautet, dass ein menschliches Leben bereits ab der Empfängnis volle Menschenwürde und Lebensrecht besitzt – nicht erst ab der Geburt oder einem späteren Zeitpunkt.

Kirchenrechtliche Konsequenzen

Wer eine Abtreibung durchführt oder daran mitwirkt (Ärzte, Angehörige), zieht sich die **automatische Exkommunikation** zu –
die höchste Strafe in der katholischen Kirche. Rechtlich wird Abtreibung damit auf einer Stufe mit den schwersten Verbrechen behandelt.

Pastorale Barmherzigkeit

Parallel zu dieser strikten dogmatischen Haltung hat Papst Franziskus eine **Kultur der Barmherzigkeit** gegenüber betroffenen Frauen betont.
Er erkennt an, dass Frauen oft unter extremem Druck, in Armut oder nach Gewalt zu dieser Entscheidung gedrängt werden.
Deshalb erteilte Franziskus Priestern die Vollmacht, von der Exkommunikation freizusprechen – nicht als Billigung der Tat, sondern als seelsorgliche Begleitung von Frauen, die sich ihrer Tat bewusst geworden sind. Dieser Ansatz zielt darauf ab, durch Trost statt Bestrafung im Beichtstuhl zu wirken.

Gesellschaftspolitische Position

Die deutsche Bischofskonferenz und katholische Verbände lehnen jede Entkriminalisierung oder Legalisierung von Abtreibung ab und fordern stattdessen ein Rechtssystem, das beide Rechte schützt: die **Selbstbestimmung der Frau** und das **Lebensrecht des Ungeborenen**. Sie argumentieren, dass die bisherige deutsche Regelung (Paragraf 218: Straflosigkeit in den ersten 12 Wochen nach Beratung) diese Balance bewahrt, ohne schwangere Frauen zu kriminalisieren.

Frühe Neuzeit Ansicht der Kirche
Beseelung von Föten

Papst Gregor XIV. und die frühere kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen „beseeltem“ und „unbeseeltem“ Fötus

Sukzessiv-Beseelung

In Antike und Mittelalter war im Westen weithin die aristotelische Vorstellung einer stufenweisen Beseelung verbreitet:
zuerst eine „pflanzliche“, dann „tierische“ und erst später eine eigentlich menschliche, vernunftbegabte Seele, teils mit 40 bzw. 90 Tagen als Richtwert für die Beseelung. Darauf aufbauend unterschied das kanonische Recht bis ins 19. Jahrhundert zwischen
fetus inanimatus/informatus (unbeseelt/ungeformt) und **fetus animatus/formatus** (beseelt/geformt).

Papst Gregor XIV. und die Strafen

Papst Sixtus V. hatte 1588/1591 in der Bulle *Effraenatam* selbst die Abtreibung eines als „unbeseelt“ angesehenen Embryos mit Exkommunikation und sogar Todesstrafe belegt. Gregor XIV. schwächte diese Regelung im selben Jahr wieder ab und knüpfte die schwersten kirchenrechtlichen Strafen erneut an die Tötung eines „beseelten“ Fötus im Sinne der damaligen Sukzessivbeseelungs-Lehre. Inhaltlich war aber auch vor Gregor XIV. jede Abtreibung als schwere Sünde eingestuft, nur die rechtliche Einstufung als „Mord“ und die Art der Strafen unterschieden sich.

Entwicklung bis zur heutigen Lehre

Die Unterscheidung zwischen unbeseeltem und beseeltem Fötus wurde 1869 durch Pius IX. in der Bulle *Apostolicae Sedis* abgeschafft;
seitdem spricht das Kirchenrecht nur noch vom „**Fetus/Kind**“ ohne Beseelungsdifferenz. In der heutigen katholischen Morallehre wird praktisch von einer Beseelung ab Zeugung ausgegangen, weshalb der Schutz des ungeborenen Lebens vom ersten Augenblick an beansprucht wird.

FreezeKathoHub.de/Abtreibungen

Ganzer Artikel dazu lesenswert:
https://kath.net/news/88266

Interessantes Video zur Politischen Entscheidung bei Pro Life Haltung:
https://youtu.be/O6ERBxC_0lk

EVANGELII GAUDIUM

https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2022-06/papst-franziskus-lebensschutz-worte-abtreibung-zusammenstellung.html